

Werkvertrag mit Honorarvereinbarung

(gültig ab 01.09.2023)

Der umseitige Kunde/Geschädigte (künftig Auftraggeber genannt) vereinbart mit dem Sachverständigen Damian Zyzniewski (künftig Auftragnehmer genannt) folgendes:

Zur Ermittlung der Schadenhöhe und zur Beweissicherung an dem vorstehend bezeichneten Kfz und als Grundlage für die anstehenden Regulierungsentscheidungen beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erstellung eines Kfz-Schadengutachtens, welches auch zur Regulierung der Ansprüche gegenüber dem Schädiger und dem eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer dienen soll.

Inhalt des Gutachtens ist die Feststellung der unfallbedingten Schäden am Fahrzeug, die Kalkulation der voraussichtlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges, die Feststellung des Wiederbeschaffungswertes eines dem verunfallten Fahrzeug vergleichbaren Fahrzeuges, Ermittlung einer Wertminderung sowie die Restwertermittlung.

Es erfolgt eine Vergütung, die sich in Grundhonorar und Nebenkosten bemisst. Grundlage hierfür ist die BGH Entscheidung VI ZR 50/15 vom 26.04.2016.

In Abhängigkeit zur Schadenhöhe wird das Grundhonorar (Reparaturkosten exklusive MwSt. zzgl. Wertminderung, wenn Reparaturaufwand < 130 % des Wiederbeschaffungswertes; oder Wiederbeschaffungswert inkl. MwSt. zzgl. Umbaukosten bei Reparaturkosten > 130% des Wiederbeschaffungswertes) unter Berücksichtigung einer innerbetrieblichen Mischkalkulation ermittelt und berechnet sich auf der Grundlage der nachfolgenden Honorarliste:

Schadenhöhe bis*	Honorar	Schadenhöhe bis*	Honorar	Schadenhöhe bis*	Honorar	Schadenhöhe bis*	Honorar
500,00 €	276,00 €	5.500,00 €	800,00 €	15.000,00 €	1.398,00 €	42.500,00 €	3.018,00 €
750,00 €	309,00 €	5.750,00 €	817,00 €	16.000,00 €	1.454,00 €	45.000,00 €	3.208,00 €
1.000,00 €	364,00 €	6.000,00 €	838,00 €	17.000,00 €	1.510,00 €	47.500,00 €	3.369,00 €
1.250,00 €	404,00 €	6.500,00 €	865,00 €	18.000,00 €	1.562,00 €	50.000,00 €	3.523,00 €
1.500,00 €	439,00 €	7.000,00 €	893,00 €	19.000,00 €	1.622,00 €	52.500,00 €	3.677,00 €
1.750,00 €	469,00 €	7.500,00 €	920,00 €	20.000,00 €	1.681,00 €	55.000,00 €	3.831,00 €
2.000,00 €	496,00 €	8.000,00 €	953,00 €	21.000,00 €	1.745,00 €	57.500,00 €	3.985,00 €
2.250,00 €	521,00 €	8.500,00 €	985,00 €	22.000,00 €	1.799,00 €	60.000,00 €	4.139,00 €
2.500,00 €	546,00 €	9.000,00 €	1.015,00 €	23.000,00 €	1.856,00 €	62.500,00 €	4.293,00 €
2.750,00 €	572,00 €	9.500,00 €	1.044,00 €	24.000,00 €	1.914,00 €	65.000,00 €	4.447,00 €
3.000,00 €	594,00 €	10.000,00 €	1.074,00 €	25.000,00 €	1.951,00 €	67.500,00 €	4.601,00 €
3.250,00 €	616,00 €	10.500,00 €	1.110,00 €	26.000,00 €	2.006,00 €	70.000,00 €	4.755,00 €
3.500,00 €	639,00 €	11.000,00 €	1.135,00 €	27.000,00 €	2.061,00 €	72.500,00 €	4.909,00 €
3.750,00 €	662,00 €	11.500,00 €	1.174,00 €	28.000,00 €	2.128,00 €	75.000,00 €	5.063,00 €
4.000,00 €	685,00 €	12.000,00 €	1.203,00 €	29.000,00 €	2.180,00 €	77.500,00 €	5.217,00 €
4.250,00 €	704,00 €	12.500,00 €	1.234,00 €	30.000,00 €	2.252,00 €	80.000,00 €	5.371,00 €
4.500,00 €	726,00 €	13.000,00 €	1.269,00 €	32.500,00 €	2.389,00 €	82.500,00 €	5.525,00 €
4.750,00 €	743,00 €	13.500,00 €	1.301,00 €	35.000,00 €	2.538,00 €	85.000,00 €	5.679,00 €
5.000,00 €	762,00 €	14.000,00 €	1.330,00 €	37.500,00 €	2.692,00 €	87.500,00 €	5.833,00 €
5.250,00 €	781,00 €	14.500,00 €	1.364,00 €	40.000,00 €	2.840,00 €	90.000,00 €	5.987,00 €

Alle Werte sind Nettowerte

* **Schadenhöhe - Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadensschadenfall (technisch und wirtschaftlich) Wiederbeschaffungswert brutto.**

Nur bei vorhandenen Audatex- oder DAT-Datensätzen für gängige Krad, PKW und Transporter bis 3,5t. findet diese Tabelle Anwendung. Bei anderen Fahrzeugen und Fahrzeugen, die nicht oder nur teilweise über Audatex/DAT kalkuliert werden können (Sonderfahrzeuge, Exoten, Youngtimer, Oldtimer) werden mittels sog. Phantomkalkulationen kalkuliert. Dafür wird ein Aufschlag bis zum 5-fachen der Tabelle erhoben, oder nach Zeitaufwand (145 €/h) berechnet. Kurzgutachten (bei Schadenhöhe < 750,00 €, findet keine Altschadenberücksichtigung, keine Wertminderung, keine Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes) werden für 180,00 € zzgl. Nebenkosten erstellt. Reparaturbestätigungen werden für 45,00 € zzgl. Nebenkosten erstellt.

Ausdrücklich nicht im Grundhonorar enthalten sind Nebenkosten, sowie die nachfolgenden Arbeiten:

Demontearbeiten zur Schadensfeststellung – Rechnungsprüfungen – Reparaturüberwachungen – Schadenserweiterungen – Nachbesichtigungen – Anwesenheit bei Nachbesichtigungen, welche vom Schädiger bzw. dessen Versicherung veranlasst wurden – Fahrzeuggegenüberstellungen – Überprüfung von Fremdgutachten – Stellungnahmen: die vorgenannten Arbeiten werden gesondert nach Zeitaufwand mit 145 €/h berechnet.

Nebenkosten (ohne MwSt.):

Fremdleistungen für Datenbankabrufe/EDV-Abruf (20,00 €) – EDV-Fahrzeugbewertung (20,00 €) – Restwertermittlung (30,00 €) – Altfahrzeugzertifikat (21,00 €) - Fehlerspeicherauslese (69,00 €) Fahrtkosten werden 0,70 € pro gefahrenen km in Rechnung gestellt. Jedem Gutachten wird ein Lichtbildersatz beigelegt, der mit 2,00 €/Bild im Originalgutachten und im Duplikat mit 0,50 €/Bild berechnet wird. Die Anzahl der Lichtbilder liegt im Ermessen des Auftragnehmers.

Schreibarbeiten werden mit 1,80 €/Seite im Originalgutachten und 0,50 €/Seite im Duplikat berechnet. Für die Gutachtenübermittlung im PDF-Format gelten die gleichen Kosten wie im Printformat. Bei geplanter Reparaturdurchführung ist an die Reparaturwerkstatt ein Vorabbericht per Telefax oder E-Mail zum Preis von je 5,00 € zu übermitteln.

Telekommunikationskosten (Telefon, Datenleitung, Internet) und Porto werden pauschal mit 15,00 € berechnet.

Der Auftragnehmer soll – soweit nicht anders vereinbart – ein Gutachtenexemplar an den Schädiger bzw. dessen Versicherung, oder zwei Gutachtenexemplare an einen eventuellen Verfahrensbevollmächtigten des Auftraggebers und ein Gutachtenexemplar an den Auftraggeber versenden. Gegebenenfalls ist ein weiteres Exemplar z.B. bei geleasteten oder finanzierten Fahrzeugen an den Eigentümer des Fahrzeuges, an die Verkehrspolizei oder an eine benannte 3. Person zu erstellen und zu versenden.

Weiter vereinbaren die Parteien, dass jegliche Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag an die gegnerische Haftpflichtversicherung der Zustimmung des Sachverständigen Damian Zyzniewski bedarf.